

Gemeinde Uhrsleben

Begründung

zur Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet

1. Erfordernis des Vorhaben- u. Erschließungsplanes

Die Firma **Schneidewindt - Brennecke** beabsichtigt, auf dem Grundstück

Flur 6, Flurstück 11

folgendes Vorhaben auszuführen:

Errichtung eines Autohofes

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben ist aus den nachfolgenden Gründen nach den §§ 34 und 35 BauGB bauplanungsrechtlich unzulässig.

entfällt.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des oben beschriebenen Vorhabens und für die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen geschaffen werden.

Die Durchführung des Vorhabens ist aus folgenden Gründen im öffentlichen Interesse dringlich:

Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB kann nicht abgewartet werden, da

es über Art und Maß der baulichen Nutzung Festsetzungen gibt.

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da

3. Inhalt der Planung

Neben der Festlegung des Inhaltes des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung folgende Festsetzungen erforderlich:

siehe Anlage Träger öffentlicher Belange

Folgende Anlagen und Einrichtungen sind im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan nicht zulässig:

Der Ausschluß dieser Anlagen rechtfertigt sich aus folgenden städtebaulichen Gründen:

4. Umweltverträglichkeit

Die Verwirklichung des Vorhaben- und Erschließungsplanes hat folgende Auswirkungen auf die Umwelt (§§2 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung):

siehe Anlage Kreisverwaltung

Zum Ausgleich der Auswirkungen auf die Umwelt werden folgende Festsetzungen bzw. Maßnahmen für erforderlich erachtet:

Grünordnungsplan liegt vor

5. Erschließung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan muß in verkehrlicher und in ver- und entsorgungstechnischer Hinsicht erschlossen werden.

Die Wasserversorgung erfolgt durch:

das Wasserwerk Uhrsleben,
Betreiber: MAWAG

Die Strom- (Gas-/Fernwärme-) versorgung ist durch

Emag und Investor

sichergestellt.

Eine überschlägige Ermittlung ergibt folgende Erschließungskosten: (sind noch zu ermitteln)

- Straßen	DM _____
- Kanalisation	DM _____
- Wasserversorgung	DM _____
- Stromversorgung	DM _____
- _____	DM _____
- _____	DM _____

Die Kosten für die Erschließung übernimmt der Vorhabenträger Scneidewindt - Brennecke

6. Verwirklichung

Der o. g. Vorhabenträger hat sich verpflichtet, den Vorhaben- und Erschließungsplan bis zum

innerhalb von 2 Jahren

zu verwirklichen.

Uhrsleben, 04.05.1993

Heise
Gemeindeverwaltung
Uhrsleben